

Satzung

für den

„Verband der **Baubranche, Umwelt- und Maschinentechnik e. V.**“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verband der **Baubranche, Umwelt- und Maschinentechnik e.V.**“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen. Sitz und Gerichtsstand ist Bremen.

§ 2

Zweck des Verbandes

Der Verband bezweckt nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und Solidarität, alle gemeinsamen Belange der in ihm zusammengeschlossenen Mitglieder zu wahren und zu fördern.

Insbesondere sollen die nationalen und europäischen Gesetzgebungswerke im Hinblick auf die wirtschaftliche und praktische Durchführbarkeit im Interesse der Mitglieder sinnvoll beeinflusst werden.

Eingeschlossen ist hierbei die Mitwirkung in Ausschüssen zur europaweiten Aktualisierung von Vorschriften, Bestimmungen und Richtlinien, die mit Maschinen und Verfahren, speziell für die Baubranche, im Zusammenhang stehen.

Der Verband enthält sich jeder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Betätigung.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können **natürliche und juristische Personen** werden, die als **Einzelpersonen oder als Unternehmen** in der Baubranche oder in artverwandten Betrieben tätig sind und **sich mit der Beschaffung, dem Einsatz, der Wartung und Reparatur sowie Prüfung von Baumaschinen und - Fahrzeugen befassen.**

Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (Fördernde Mitglieder) können **darüber hinaus auch natürliche und juristische Personen der Baumaschinen- und Nutzfahrzeug herstellenden Industrie, Händler, Serviceunternehmer, Bauunternehmen, Messegesellschaften, Universitäten sowie rechtsfähige Verbände und Bildungseinrichtungen sein.**

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann binnen sechs Wochen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Verbandes an.

Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Jahres, die spätestens drei Monate vor Jahresende beim Vorstand eingegangen sein muss.

Sie endet ferner durch Tod bzw. Erlöschen der Firma bei Fördernden Mitgliedern oder durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verband erlöschen Ansprüche dem Verband gegenüber insbesondere besteht kein Anspruch auf das anteilige Vermögen des Verbandes.

§ 4

Beiträge

Alle ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der laufenden Jahresbeiträge verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen. Er ist in einem Betrag zu entrichten.

§ 5

Organe und Einrichtungen

Organe des Verbandes sind Mitgliederversammlung, Vorstand, Geschäftsführer und Beirat. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt und kann aus bis zu 7 Personen (mindestens aber 4 Personen) bestehen.

Im Einzelnen sind dieses der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der 4. Vorsitzende, der 5. Vorsitzende, der 6. Vorsitzende und der 7. Vorsitzende.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Der 1. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der 5. Vorsitzende und der 7. Vorsitzende werden gemeinsam im Wechsel mit dem 2. Vorsitzenden, 4. Vorsitzenden und 6. Vorsitzenden im Abstand von 2 Jahren für 4 Jahre gewählt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Person des 1. oder 2. Vorsitzenden einen Vorstandssprecher. Aus den übrigen Vorstandsmitgliedern wird ein Vertreter des Vorstandssprechers gewählt, der in Abwesenheit die Aufgaben des Vorstandssprechers übernimmt.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und wird durch einen Aufwandsersatz, der auch pauschaliert werden kann, vergütet.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Für die ständige Beratung in Fragen des Berufsstandes, der Rechts-, Steuer- und Versicherungsangelegenheiten sowie für die Prüfung der Bücher des Verbandes kann der Vorstand einen besonderen Beauftragten bestellen, der nicht Mitglied des Verbandes sein muss. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder von der Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes auszuschließen, wenn ihm dies aus wettbewerbsrechtlichen oder sonstigen Gründen erforderlich scheint.

§ 8

Geschäftsführung

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes kann der Vorstand eine Geschäftsführung unter Leitung eines oder mehrerer Geschäftsführer einrichten. Die Mitglieder der Geschäftsführung

haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht i.S.v. § 30 BGB.

Mitglieder des Vorstandes können nicht Geschäftsführer sein.

Die Befugnisse der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt.

§ 9

Beirat

Die Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Verbandes.

Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand auf Empfehlung der Stützpunkte benannt und können durch einfache Mehrheit des Stützpunktes bestätigt werden. Die Mitglieder werden über einen Wechsel in der Stützpunktleitung schriftlich benachrichtigt. Die Interessen des Stützpunktes werden im Beirat vertreten.

Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann ein Beiratsmitglied von seinem Amt entbunden werden. Dies muss schriftlich begründet und dem betreffenden Beiratsmitglied mitgeteilt werden.

Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr nach entsprechender Einladung durch den Vorstand zusammen.

§ 10

Ausschüsse

Der Verband kann für besondere Aufgaben Fachausschüsse einsetzen. Diese haben nach Vorgabe des Vorstandes die aktuell anstehenden Themen auszuarbeiten.

§ 11

Mitgliederversammlung

Jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, die über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl oder Abwahl des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer, über Satzungsänderungen und eine eventuelle Auflösung des Verbandes beschließt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die über dieselben Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung verfügt, ist auf Verlangen des Vorstandes oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einzuberufen.

Bei den Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende **bzw. durch das handelnde Organ vertretene** Mitglied - mit Ausnahme der fördernden Mitglieder - nur eine Stimme. **Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung durch bevollmächtigte Vertreter eines Mitglieds ist nicht zulässig.**

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes an alle Mitglieder mit einer Frist von 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorstand zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 12

Vermögen des Verbandes

Der Verband erhält seine Mittel aus Beiträgen und durch freiwillige Zuschüsse von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern.

Zur Prüfung der Kassen- und Vermögensverwaltung des Verbandes werden zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Alle drei Jahre ist einer der Rechnungsprüfer neu zu wählen. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitglieder-Jahresversammlung über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses bzw. der Verwendung der Gelder und beantragen ggf. die Entlastung des Vorstandes.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung vom 10.2.1971 in Bremen

Erweitert bzw. geändert am 31.03.1973, ordentl. Mitgliederversammlung Hamburg
Erweitert bzw. geändert am 26.02.1977, ordentl. Mitgliederversammlung Hannover
Erweitert bzw. geändert am 02.03.1985, ordentl. Mitgliederversammlung Braunlage
Erweitert bzw. geändert am 27.02.1988, ordentl. Mitgliederversammlung Braunlage
Erweitert bzw. geändert am 06.03.1993, ordentl. Mitgliederversammlung Braunlage
Erweitert bzw. geändert am 25.02.1995, ordentl. Mitgliederversammlung Braunlage
Erweitert bzw. geändert am 26.02.2000, ordentl. Mitgliederversammlung Braunlage
Erweitert bzw. geändert am 14.02.2001, ordentl. Mitgliederversammlung Braunlage
Erweitert bzw. geändert am 14.02.2004, ordentl. Mitgliederversammlung Braunlage
Erweitert bzw. geändert am 03.03.2007, ordentl. Mitgliederversammlung Braunlage
Erweitert bzw. geändert am 03.03.2012, ordentl. Mitgliederversammlung Braunlage